



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-v.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 15/12

Wien, 12. April 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Volksgruppengesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA-600.308/0002-V/1/12

Zu dem mit Schreiben vom 29. Februar 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1: Volksgruppenbeiräte:

Grundsätzlich ist das Anliegen, in den Volksgruppenbeiräten die Berücksichtigung von Geschlechterinteressen zu ermöglichen, sehr zu begrüßen. Allerdings wären fixe Frauenquoten in den Volksgruppenbeiräten einem bloßen Bemühen (wie in § 4 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes) um eine angemessene Vertretung von Frauen in den Volksgruppenbeiräten vorzuziehen. Die bisherige Erfahrung, nicht nur in Österreich, sondern auch in vielen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hat deutlich gezeigt, dass eine einfache „Bedachtnahme“ der Frauen in wichtigen Entscheidungsgremien nicht ausreichend ist, um die ausgewogene Vertretung von weiblichen und männlichen Mitglieder zu gewährleisten. Es wird daher dringend angeregt, eine verpflichtende paritätische Besetzung des Volksgruppenbeirates zu regeln, um dieser Gesetzesbestimmung auch in der Praxis die nötige Wirksamkeit zu ermöglichen.

Weiters wäre es sinnvoll, um Fraueninteressen effektiv zu schützen, in den Kreis der Expertinnen und Experten gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 auch Personen mit Gender - Kompetenz einzubeziehen.

Zu § 6 Abs. 3: Ausscheiden von Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates:

Um eine angemessene Vertretung von Geschlechterinteressen über die gesamte Beststellungsperiode des jeweiligen Volksgruppenbeirates zu gewährleisten, sollte auch nach Ausscheiden einzelner Mitglieder bei der Nachbestellung auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet werden und dies auch gesetzlich geregelt sein.

Angemerkt wird darüber hinaus, dass das österreichische Volksgruppenzentrum den vorgelegten Änderungsentwurf generell ablehnt („besser kein Gesetz als dieses“) und auf die dringende Notwendigkeit der Kodifikation von Grundrechten der autochthonen Volksgruppen in der Bundes-Verfassung sowie für die in Wien beheimateten autochthonen Volksgruppen auf die Notwendigkeit einer systematischen gesetzlichen Förderung von Privatschulen durch den Bund hinweist.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Verena Kurz, LLB.oec.

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 35
(zu MA 35 - R/18028/2011)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

